Satzung

des Landkreises Barnim für die Kreisvolkshochschule

Aufgrund des § 5 BbgLKrO in der Fassung vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433), geändert durch Gesetz vom 14.02.1994 (GVBl. I S. 34), hat der Kreistag des Landkreises Barnim durch Beschluss vom 28.11.2001 die folgende Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Barnim erlassen:

§ 1 Name und Rechtsstatus

- 1. Die Einrichtung führt den Namen "Kreisvolkshochschule Barnim" und hat ihren Sitz in der Stadt Eberswalde. Sie besteht aus zwei Regionalstellen mit Sitz
 - 1. des Leiters in Eberswalde
 - 2. des stellvertretenden Leiters in Bernau
- 2. Träger ist der Landkreis Barnim, in dessen Verwaltung sie den Status einer Kreisvolkshochschule (KVHS) trägt und dem Schulverwaltungs- und Kulturamt unterstellt ist.
- 3. Der Landkreis gewährt der KVHS im Rahmen seiner Haushaltssatzung angemessene Mittel zur Bearbeitung der personellen und sächlichen Ausgaben.

§ 2 Aufgaben

- Die KVHS Barnim hat die Aufgabe, den Bedarf an Weiterbildung der Bevölkerung des Kreises durch ein flächendeckendes Angebot zu decken. Sie tut das im Rahmen der Bundes- und Landesgesetze, der Vorgaben des Kreistages und der durch den Haushalt vorgegebenen Mittel.
- 2. Die KVHS ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig, sie ist für alle Bürger des Kreises grundsätzlich offen. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 3. Die KVHS gestaltet ihre Bildungsarbeit mit anderen Zweigen und Einrichtungen des öffentlichen Bildungswesens. Eine Kooperation mit privaten Bildungsträgern, mit Kammern und Verbänden ist zulässig.

§ 3 Gliederung

Die Kreisvolkshochschule Barnim besteht aus einem Verwaltungsbereich.

§ 4 Leitung

- Die KVHS hat einen hauptamtlichen Leiter, der für die Gesamtarbeit der KVHS verantwortlich ist und die Dienstbezeichnung "Leiter der Kreisvolkshochschule Barnim" trägt.
- 2. Aufgaben des Leiters der KVHS sind insbesondere:
 - a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes
 - b) Verpflichtung der nebenamtlichen Lehrkräfte
 - c) Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplanes
 - e) Verfügung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der Dienstanweisungen
 - f) Vorbereitung von Mitwirkungsangelegenheiten der Mitarbeiter und Teilnehmer
 - g) Verwaltung der Räume, der Ausstattung und der Einrichtung der KVHS
 - h) Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen
 - i) Fortbildung der KVHS-Mitarbeiter
 - j) Ermäßigung von Teilnehmergebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule
- 3. Der KVHS-Leiter ist Vorgesetzter der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst. Zur Planung und Durchführung der KVHS-Arbeit führt er regelmäßige Besprechungen mit den Mitarbeitern durch.
- 4. Die hauptamtlichen Mitarbeiter der KVHS sind Kommunalbedienstete des Landkreises.

§ 5 Kursleiter und Referenten

- 1. Kursleiter und Referenten sind in der Regel nebenberuflich tätig. Sie arbeiten auf Honorarbasis entsprechend der Honorarordnung der KVHS.
- 2. Für Kursleiter und Referenten gilt die Freiheit der Lehre.
- 3. Der KVHS-Leiter lädt die Kursleiter mindestens einmal im Jahr zu einer Versammlung ein.

§ 6 Teilnehmer

- 1. Teilnehmer an Veranstaltungen der KVHS kann jeder werden, sofern er das 15. Lebensjahr erreicht hat. Über Ausnahmen entscheidet der KVHS-Leiter.
- 2. Der KVHS-Leiter kann in Abstimmung mit den Kursleitern den Zugang zu Kursen von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen.
- 3. In allen Kursen wird ein Lehrgangsvertreter gewählt, der die Interessen der Teilnehmer gegenüber der KVHS-Leitung vertritt.

§ 7 Gebühren

Für die Teilnahme an Lehrgängen der KVHS werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben, die vom Kreistag des Landkreises Barnim zu beschließen ist.

§ 8 Außenstellen

Bei Bedarf können im Interesse einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung Außenstellen der KVHS eingerichtet werden, die mit ehrenamtlichen Mitarbeitern besetzt werden.

§ 9 Sonstiges

- 1. Die KVHS Barnim ist Mitglied des Deutschen und des Brandenburgischen Volkshochschulverbandes e. V. .
- 2. Der Leiter der KVHS bzw. der ständige Vertreter nimmt an den Beratungen des Brandenburgischen Volkshochschulverbandes e. V. teil.
- 3. Alle in der Satzung verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten ebenso für weibliche Personen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.02.1997 außer Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 29.11.2001 Eberswalde, den 29.11.2001

Vorsitzender des Kreistages Barnim Landrat des Landkreises Barnim

gez. Lutz Hildebrandt gez. Bodo Ihrke